

## Mandanten-Info

Grenzgänger  
Deutschland  
Schweiz



Kaikenrieder Straße 40 . 94244 Teisnach  
☎ (0 99 23)76430-0 📠 (0 99 23)76430-201  
info@psp-steuerberater.de . psp-steuerberater.de

# Grenzgänger Deutschland Schweiz



Mandanten-Info

**Grenzgänger Deutschland Schweiz**

# Inhalt

<b>1. Allgemeines .....</b>	<b>2</b>
<b>2. Persönliche Steuerpflicht .....</b>	<b>3</b>
2.1 Unbeschränkte Steuerpflicht.....	3
2.2 Beschränkte Steuerpflicht .....	5
<b>3. Zuweisung des Besteuerungsrechts .....</b>	<b>5</b>
3.1 Deutscher Arbeitnehmer bei Schweizer Arbeitgeber, der nicht Grenzgänger ist.....	7
3.2 Arbeitnehmer aus Deutschland bei Schweizer Arbeitgeber mit Homeoffice .....	8
3.3 Grenzgänger von Deutschland in die Schweiz .....	9
<b>4. Vermeidung der Doppelbesteuerung .....</b>	<b>11</b>
4.1 Deutscher Arbeitnehmer in der Schweiz, der nicht Grenzgänger ist .....	12
4.2 Deutscher Grenzgänger in die Schweiz.....	13

## Einleitung

Diese Mandaten-Info-Broschüre soll Ihnen einen Überblick über die steuerlichen Vorschriften geben, wenn Sie Ihre nichtselbstständige Tätigkeit über die Grenze hinweg zur Schweiz ausüben. Hierbei gibt es für „echte“ Grenzgänger einige Vereinfachungen. Sie soll Ihnen aber auch zeigen, wie die Besteuerung funktioniert, wenn diese Regelung auf Sie nicht zutrifft. Insgesamt pendeln zurzeit etwa 65.000 Arbeitnehmer von Deutschland zu ihrer Arbeitsstätte in die Schweiz und zurück.

Für die Vornahme der korrekten Besteuerung sind teilweise bestimmte Formulare vorgesehen, Bescheinigungen vorgeschrieben und Aufzeichnungen über Arbeitstage, Reisen und Homeoffice unverzichtbar. Der Grenzgänger und -pendler ist neben den Herausforderungen, die das gewählte Arbeitsleben mit sich bringt, auch mit einem Haufen Bürokratie herausgefordert.

Die bislang bestehenden Regelung im Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zwischen den beiden Staaten sollen geändert werden, unter anderem auch in Bezug auf die Besteuerung von Grenzgängern. Dies wurden im August 2023 mittels eines Änderungsprotokolls beschlossen. Bislang wurde das Änderungsprotokoll von der Finanzministerin der Schweiz und dem Finanzminister Deutschlands unterzeichnet. Es muss nun nach dem jeweiligen innerstaatlichen Gesetzgebungsverfahren genehmigt werden. Nach der Genehmigung ist ein Austausch der Ratifikationsurkunden nötig. Ein Inkrafttreten der Änderungen ist frühestens am 01. Januar 2025 zu erwarten. Diese Mandanten-Info behandelt bereits die neuen Regelungen.

Bitte beachten Sie, dass es für bestimmte Arbeitnehmer (z. B. Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft oder Beschäftigte im öffentlichen Dienst) weitere, hier nicht abgebildete Regelungen gibt. Ihr Steuerberater steht Ihnen hierbei wie gewohnt kompetent zur Seite. Insbesondere für die Beschäftigungsverhältnisse im öffentlichen Dienst gibt es durch die oben genannten Änderungen einige Neuerungen.

## 1. Allgemeines

### Begriffsbestimmungen

Als **Grenzgänger** bzw. **-pendler** bezeichnet man Personen, die über eine Staatsgrenze hinweg pendeln, um in dem Gebiet jenseits der Grenze zu arbeiten, in die Schule zu gehen oder Ähnliches zu machen. Meist haben diese Personen ihren Wohnsitz im Grenzgebiet. Im Steuerrecht unterscheidet man zwischen den Begriffen Grenzgänger und Grenzpendler. In diesem Kontext sind Grenzgänger im Inland wohnhaft und einkommensteuerpflichtig, aber im Ausland unselbstständig erwerbstätig und suchen täglich oder mindestens einmal wöchentlich ihren inländischen Wohnsitz auf. Grenzpendler sind im steuerlichen Sinne hingegen Personen, die im Ausland wohnen und in Deutschland ihr Einkommen zum weitaus größten Teil erzielen und versteuern.

**Doppelbesteuerungsabkommen** (DBA) sind diejenigen vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Staaten, mit denen die ansonsten vorkommende Doppelbesteuerung von Einkünften vermieden werden soll. Ohne diese würde ein Grenzgänger, der im Ausland unselbstständig tätig wird, seine Einkünfte aufgrund des Welteinkommensprinzips in Deutschland versteuern müssen, und nach den Einzelsteuergesetzen des Auslands in der Regel ebenfalls.

Vor Antritt des Arbeitsverhältnisses in der Schweiz werden unterschiedliche Formulare und Genehmigungen benötigt. Auch Ihr Wohnsitzfinanzamt benötigt hierfür einige Angaben von Ihnen, um die zwingend erforderliche **Ansässigkeitsbescheinigung** (Formular Gre-1) ausstellen zu können. Wenn dem Arbeitgeber zum Zeitpunkt der Lohnzahlung diese nicht vorliegt, wird die kantonale Quellensteuer für ausländische Arbeitnehmer zugrunde gelegt.

Das Land Baden-Württemberg hat dafür den Fragebogen „*Arbeitsaufnahme als Grenzgänger – Angaben für steuerliche Zwecke – Formular S 2–76*“ herausgebracht. Sofern der Steuerpflichtige bislang steuerlich nicht geführt wird, wird es daraufhin eine Steuernummer erteilen und eben die „*Ansässigkeitsbescheinigung für Grenzgänger*“

zum Zwecke der Ermäßigung der Abzugsteuern nach Artikel 15a Abs. 1 Satz 3 des Doppelbesteuerungsabkommens Deutschland/Schweiz und des Verhandlungsprotokolls vom 18.12.1991“ ausstellen.

Diese wird sowohl beim Arbeitgeber als auch beim ausländischen Finanzamt bzw. kantonalen Steueramt eingereicht (eine weitere Ausfertigung verbleibt bei Ihnen), um die korrekte steuerliche Behandlung sicherzustellen.

### **Hinweis**

Über Ihren Arbeitgeber wird bei der zuständigen kantonalen Stelle eine Grenzgängerbewilligung eingeholt. Wenn der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt nicht in die Schweiz verlegt wird und arbeitstäglich – oder mindestens einmal wöchentlich – die Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zurückgelegt wird, wird regelmäßig der Ausländerausweis G ausgestellt werden.

Es gibt darüber hinaus aber noch andere Genehmigungen, für den Fall, dass der Aufenthalt in der Schweiz länger andauert. Im Zweifel ist hier Vorsicht geboten, da es zu anderen steuerlichen Konsequenzen kommen kann. Ihr Steuerberater hilft Ihnen gerne weiter.

## **2. Persönliche Steuerpflicht**

### **2.1 Unbeschränkte Steuerpflicht**

Bei grenzüberschreitenden Sachverhalten ist es empfehlenswert, den auftretenden Fall systematisch und strukturiert zu lösen, beginnend mit der Frage der persönlichen Steuerpflicht i. S. d. § 1 Einkommensteuergesetz (EStG). Dabei gilt, dass natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind. Sie versteuern grundsätzlich in Deutschland ihr Welteinkommen.

Einen Wohnsitz hat jemand dort, wo er eine Wohnung unter den Umständen innehat, die darauf schließen lassen, dass er die Wohnung beibehalten und benutzen wird. Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Als gewöhnlicher Aufenthalt im Sinne der Abgabenordnung ist stets und von Beginn an ein zeitlich zusammenhängender Aufenthalt von mehr als sechs Monaten Dauer anzusehen; kurzfristige Unterbrechungen bleiben unberücksichtigt. Dies gilt nicht, wenn der Aufenthalt ausschließlich zu Besuchs-, Erholungs-, Kur- oder ähnlichen privaten Zwecken genommen wird und nicht länger als ein Jahr dauert.

**Auf Antrag** werden auch natürliche Personen als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, soweit sie inländische Einkünfte im Sinne des § 49 EStG haben. Dies gilt jedoch nur, wenn ihre Einkünfte im Kalenderjahr mindestens zu 90 Prozent der deutschen Einkommensteuer unterliegen oder die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte den Grundfreibetrag nach § 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG nicht übersteigen.

Ausschließliche oder fast ausschließliche Inlandseinkünfte liegen bei Arbeitnehmern vor, wenn

- ihre Jahreseinkünfte mindestens zu 90 % der deutschen Besteuerung unterliegen oder
- ihre ausländischen Einkünfte den Grundfreibetrag von 11.604 Euro nicht übersteigen.

Diese Arbeitnehmer werden in die Steuerklassen I–V eingereiht, wenn die jeweiligen Voraussetzungen vorliegen. Es ist ein besonderer Antrag erforderlich; die Anlage Grenzpendler EU/EWR zum Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung, die in mehreren Sprachen aufgelegt wird, ist einzureichen.

**Hinweis**

Ein solcher Antrag auf unbeschränkte Steuerpflicht kann insbesondere dann sinnvoll sein, wenn der Arbeitslohn mit anderen Verlusten verrechnet werden könnte oder hohe Werbungskosten vorliegen. Bitte sprechen Sie über die für Sie günstigsten Möglichkeiten mit Ihrem steuerlichen Berater

**2.2 Beschränkte Steuerpflicht**

Ist nach den oben stehenden Ausführungen keine unbeschränkte Steuerpflicht anzunehmen, gilt der Steuerpflichtige als beschränkt einkommensteuerpflichtig. Nach § 50 Abs. 2 EStG gilt der vom Arbeitslohn einbehaltene Lohnsteuerabzug damit als abgegolten. Eine Veranlagung wird (neben des Antrags auf unbeschränkte Steuerpflicht) nur in den Grenzen des § 46 EStG (Antragsveranlagung) durchgeführt, oder wenn ein Freibetrag im ELStAM-Verfahren eingetragen wurde und der Arbeitslohn insgesamt den Betrag von 12.870 Euro (bei Einzelveranlagten) übersteigt.

**3. Zuweisung des Besteuerungsrechts**

Erst wenn diese erste Stufe der Prüfung und damit die persönliche Steuerpflicht bejaht werden kann, sollte das entsprechende Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) auf etwaige Vorschriften untersucht werden. Da davon auszugehen ist, dass im ausländischen Staat ähnliche Regelungen zur Steuerpflicht von Einkünften wie in Deutschland gelten, ist es also wahrscheinlich, dass ebendiese Einkünfte sowohl in Deutschland als auch im ausländischen Staat der Besteuerung unterworfen werden. Mit den meisten Staaten bestehen daher vertragliche Vereinbarungen, die regeln, welcher Staat für welche Einkünfte in welcher Fallkonstellation das Besteuerungsrecht behält. Hierbei kommt es auf die Details an. Handelt es sich um den Firmensitz des Arbeitgebers? Oder ist es eine (von ihm betriebene) Betriebsstätte? Oder ist der Arbeitnehmer in einer

Einrichtung eines Kunden des Arbeitgebers tätig? Was ist mit Geschäftsreisen, Reisetätigkeit etc.? Das DBA bzw. das entsprechende Protokoll dazu behandelt Dinge ggf. mit einer anderen steuerlichen Lösung, auch wenn solche Fragestellungen in der Steuererklärung eines Inländers, der bei einem deutschen Arbeitgeber tätig ist, vielleicht keine Rolle spielen. Dieses gilt zum Beispiel auch für Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft, den wir in Deutschland im Wesentlichen wie einen Arbeitnehmer behandeln (beachte aber Auswirkungen im Rahmen der verdeckten Gewinnausschüttung), viele Doppelbesteuerungsabkommen hierzu aber eigene Regelungen haben. In den folgenden Kapiteln werden ein paar Grundfälle dargestellt.

Vorüberlegungen: Arbeitsort im Sinne von Artikel 15a Absatz 2 Satz 1 ist regelmäßig der Ort, an dem der Arbeitnehmer in den Betrieb des Arbeitgebers eingegliedert ist. Übt der Arbeitnehmer die Tätigkeit nicht nur an diesem Ort aus (zum Beispiel Berufskraftfahrer, Außendienstmitarbeiter), so sind die Tage der auswärtigen Tätigkeit als Geschäftsreisen im Rahmen der Ermittlung der Nichtrückkehrtage zu würdigen. Ist der Arbeitnehmer gemäß Arbeitsvertrag in mehr als einem Betrieb des Arbeitgebers oder in keinem Betrieb des Arbeitgebers eingegliedert, so ist Arbeitsort der Ort, an dem er die Arbeit überwiegend auszuüben hat.

Eine regelmäßige Rückkehr liegt dabei dann vor, wenn sich der Arbeitnehmer aufgrund des Arbeitsvertrags an mindestens 20 Prozent der vereinbarten Arbeitstage im Kalenderjahr vom Wohnsitz an den Arbeitsort und zurück begibt. Die Annahme einer regelmäßigen Rückkehr an den Wohnsitz im Sinne von Artikel 15a Absatz 2 Satz 1 wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass sich die Arbeitsausübung bedingt durch betriebliche Umstände, wie zum Beispiel bei Schichtarbeit oder Arbeit im Gesundheitswesen mit Bereitschaftsdienst, über mehrere Tage erstreckt.

Findet ein Arbeitgeberwechsel innerhalb eines Kalenderjahres im Tätigkeitsstaat statt oder arbeitet ein Arbeitnehmer gleichzeitig für mehrere Arbeitgeber im Tätigkeitsstaat, ist die Grenzgängereigen-

schaft insgesamt für alle Arbeitsverhältnisse des Arbeitnehmers in diesem Kalenderjahr im Tätigkeitsstaat einheitlich zu beurteilen.

### 3.1 Deutscher Arbeitnehmer bei Schweizer Arbeitgeber, der nicht Grenzgänger ist

#### Beispiel anhand des DBA Schweiz

Arbeitnehmer A aus Oberhausen (NRW) ist tätig für einen Schweizer Arbeitgeber privaten Rechts. Dafür ist er jede zweite Woche bei seinem Arbeitgeber vor Ort, den Rest der Zeit arbeitet er in seinem Homeoffice. In der Schweiz befindet er sich weniger als 183 Tage im Jahr, er unterhält dort eine doppelte Haushaltsführung. Andere Einkünfte bezieht er nicht.

#### ■ Schritt 1) Prüfung der Steuerpflicht

A ist unbeschränkt einkommensteuerpflichtig und versteuert sein Welteinkommen. Aus der Tätigkeit in der Schweiz erzielt er Einkünfte nach § 19 EStG.

#### ■ Schritt 2) Prüfung des DBA

Auszug Artikel 15 DBA Schweiz: *„Vorbekaltlich der Artikel 15 a bis 19 können Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, die eine in einem Vertragstaat ansässige Person aus nichtselbstständiger Arbeit bezieht, nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, dass die Arbeit in dem anderen Vertragstaat ausgeübt wird. Wird die Arbeit dort ausgeübt, so können die dafür bezogenen Vergütungen in dem anderen Staat besteuert werden.“*

- **Lösung:** Das Besteuerungsrecht liegt bei der Schweiz

#### Abwandlung:

Arbeitnehmer A aus Oberhausen (NRW) ist tätig für einen Deutschen Arbeitgeber privaten Rechts. Dafür ist er jede zweite Woche bei einem Kunden des Unternehmens in der Schweiz, den Rest der Zeit arbeitet er in seinem Homeoffice. In der Schweiz befindet er

sich weniger als 183 Tage im Jahr, er unterhält dort eine doppelte Haushaltsführung. Andere Einkünfte bezieht er nicht.

■ **Schritt 1) Prüfung der Steuerpflicht**

A ist unbeschränkt einkommensteuerpflichtig und versteuert sein Welteinkommen. Aus der Tätigkeit in der Schweiz erzielt er Einkünfte nach § 19 EStG.

■ **Schritt 2) Prüfung des DBA**

Auszug aus Artikel 15 DBA Schweiz: „Ungeachtet des Absatzes 1 können Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person für eine in dem anderen Vertragsstaat ausgeübte nichtselbstständige Arbeit bezieht, nur in dem erstgenannten Staat besteuert werden, wenn

- a) der Empfänger sich in dem anderen Staat insgesamt nicht länger als 183 Tage während des betreffenden Kalenderjahres aufhält,
- b) die Vergütungen von einem Arbeitgeber oder für einen Arbeitgeber gezahlt werden, der nicht in dem anderen Staat ansässig ist, und
- c) die Vergütungen nicht von einer Betriebsstätte oder einer festen Einrichtung getragen werden, die der Arbeitgeber in dem anderen Staat hat.“

■ **Lösung:** Das Besteuerungsrecht liegt bei Deutschland

### 3.2 Arbeitnehmer aus Deutschland bei Schweizer Arbeitgeber mit Homeoffice

Steuerlich stellt sich die Frage, welchen Folgen grenzüberschreitende Heimarbeit hat. Die Besteuerungsbefugnis bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit wird dem Tätigkeitsstaat zugebilligt. Ist der reguläre Arbeitsplatz in einem Staat und das Homeoffice in einem anderen Staat, kommt es grundsätzlich zu einer Aufteilung von Besteuerungsrechten.

Wird nicht regelmäßig gependelt, richtet sich das Besteuerungsrecht über die Einkünfte aus unselbständiger Tätigkeit nicht mehr nach der Grenzgängerregelung. Vielmehr gilt dann: Für Tage, die der Arbeitnehmer in der Schweiz arbeitet, hat die Schweiz das Besteuerungsrecht. Für die Arbeitstage in Deutschland im Homeoffice steht Deutschland das Besteuerungsrecht zu. Kommt es dazu, dass das Besteuerungsrecht tageweise auf die beiden Staaten aufzuteilen ist, besteht die Pflicht, die tatsächlichen Arbeitstage und Tätigkeitsorte vom Arbeitgeber zu bescheinigen.

Arbeiten Grenzgänger im Homeoffice im Ausland, stellt sich die Frage, in welchem Land sie der Sozialversicherung unterliegen. Entscheidend ist dafür die Zeit, die im Land des Wohnsitzes beziehungsweise des Arbeitgeberstandorts gearbeitet wird. Hierbei gilt bei einem deutschen Arbeitnehmer mit schweizer Arbeitgeber, dass die Sozialversicherung des Wohnsitzstaates greift, wenn der Beschäftigte dort mehr als 49,99 Prozent im Homeoffice gearbeitet hat. Auf Antrag kann also auch bei einer Heimarbeit von bis zu 49,99 Prozent weiterhin die Sozialversicherung des Staats, in dem sich der Unternehmenssitz befindet, greifen. Die Regelung knüpft an eine Sonderregelung der Corona-Krise an und gilt seit dem 01. Juli 2023.

### 3.3 Grenzgänger von Deutschland in die Schweiz

#### **Beispiel:**

Der Arbeitnehmer C aus Lörrach (Baden-Württemberg) arbeitet in Basel (Schweiz). Den Arbeitsweg von 12km fährt er täglich.

#### ■ **Schritt 1) Prüfung der Steuerpflicht**

A ist unbeschränkt einkommensteuerpflichtig und versteuert sein Welteinkommen. Aus der Tätigkeit in der Schweiz erzielt er Einkünfte nach § 19 EStG.

## ■ Schritt 2) Prüfung des DBA

Auszug aus Artikel 15a DBA Schweiz:

*„(1) Ungeachtet des Artikels 15 können Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, die ein Grenzgänger aus nichtselbstständiger Arbeit bezieht, in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem dieser ansässig ist. Zum Ausgleich kann der Vertragsstaat, in dem die Arbeit ausgeübt wird, von diesen Vergütungen eine Steuer im Abzugsweg erheben. Diese Steuer darf 4,5 vom Hundert des Brutto-Betrages der Vergütungen nicht übersteigen, wenn die Ansässigkeit durch eine amtliche Bescheinigung der zuständigen Finanzbehörde des Vertragsstaates, in dem der Steuerpflichtige ansässig ist, nachgewiesen wird. Artikel 4 Absatz 4 bleibt vorbehalten.*

*(2) Grenzgänger im Sinne des Absatzes 1 ist jede in einem Vertragsstaat ansässige Person, die in dem anderen Vertragsstaat ihren Arbeitsort hat und von dort regelmäßig an ihren Wohnsitz zurückkehrt. Kehrt diese Person nicht jeweils nach Arbeitsende an ihren Wohnsitz zurück, entfällt die Grenzgängereigenschaft nur dann, wenn die Person bei einer Beschäftigung während des gesamten Kalenderjahres an mehr als 60 Arbeitstagen aufgrund ihrer Arbeitsausübung nicht an ihren Wohnsitz zurückkehrt.“*

## ■ Lösung: Das Besteuerungsrecht liegt bei Deutschland

Bezüglich der Nichtrückkehrtage gibt es eine Konsultationsvereinbarung zwischen den beiden Staaten, die regelt:

*„Eine Nichtrückkehr aufgrund der Arbeitsausübung liegt namentlich dann vor, wenn die Rückkehr an den Wohnsitz aus beruflichen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs ist eine Rückkehr der unselbstständig erwerbstitigen Person nach Arbeitsende an ihren Wohnsitz insbesondere nicht zumutbar, wenn die kürzeste Straßenentfernung für die einfache Wegstrecke über 100 Kilometer beträgt. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist eine Rückkehr nach Arbeitsende an den Wohnsitz insbesondere nicht zumutbar, wenn die schnellste Verbindung zu den allgemein üblichen Pendelzeiten für die einfache Wegstrecke länger*

*als 1,5 Stunden beträgt. Von einem Nichtrückkehrtag ist bei vorliegender Unzumutbarkeit der Rückkehr nur auszugehen, wenn die unselbstständig erwerbstätige Person glaubhaft macht, dass sie tatsächlich nicht an ihren Wohnsitz zurückgekehrt ist.“*

### **Hinweis**

Während der Pandemie haben viele Arbeitnehmer abweichend von ihren sonstigen Gewohnheiten die Möglichkeit des Homeoffice genutzt bzw. nutzen müssen. Das Bundesfinanzministerium hat klargestellt, dass diese Tage im Homeoffice nicht als Nichtrückkehrtage angesehen werden. Seit Anfang Juli 2022 gelten wieder die Homeoffice-Regelungen, wie sie vor der Corona-Krise gegolten haben. Die in der Corona-Krise geltenden Regeln sind zu diesem Datum ausgelaufen. Wer weiterhin überwiegend von zuhause aus arbeitet, aber regelmäßig seine Arbeitsstätte in der Schweiz aufsucht, kann dennoch den Grenzgängerstatus unter den oben dargestellten Grundsätzen bewahren.

## **4. Vermeidung der Doppelbesteuerung**

Haben beide Staaten nach den jeweiligen Steuergesetzen das Besteuerungsrecht, kommt es zu einer Doppelbesteuerung. Diese wird nur vermieden, wenn es ein entsprechendes Doppelbesteuerungsabkommen gibt.

### **Hinweis**

Bei Ruhegehältern und Abfindungen enthält das DBA und das zugehörige Protokoll – insbesondere auch mit den neuen Regelungen nach dem Änderungsprotokoll aus August 2023 –, ausführliche Regelungen bezüglich des Besteuerungsrechts,

die je nach Charakter (bei Abfindungen zum Beispiel Vorsorgecharakter, vorzeitiges Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis, sonstige Gründe) anders ausfallen. Eine steuerliche Beratung – möglichst vor etwaigen Vertragsschlüssen – ist dringend angeraten.

#### 4.1 Deutscher Arbeitnehmer in der Schweiz, der nicht Grenzgänger ist

Auszug aus Artikel 24 DBA Schweiz:

„Bei einer Person, die in der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist, wird die Doppelbesteuerung wie folgt vermieden:

*1. Von der Bemessungsgrundlage der deutschen Steuer werden die folgenden aus der Schweiz stammenden Einkünfte, die nach den vorstehenden Artikeln in der Schweiz besteuert werden können, ausgenommen:*

(...)

*Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen im Sinne des Artikels 15, soweit sie nicht unter Artikel 17 fallen, vorausgesetzt, die Arbeit wird in der Schweiz ausgeübt.*

*Die Bundesrepublik Deutschland wird jedoch diese Einkünfte bei der Festsetzung des Satzes ihrer Steuer auf die Einkünfte, die nach dieser Vorschrift nicht von der Bemessungsgrundlage der deutschen Steuer auszunehmen sind, einbeziehen.“*

**Lösung:** In dem Fall, dass das Besteuerungsrecht bei der Schweiz liegt, sind die Einkünfte in Deutschland zwar steuerfrei, unterliegen aber dem Progressionsvorbehalt, das bedeutet, dass die übrigen Einkünfte einem höheren Steuersatz unterliegen.

## 4.2 Deutscher Grenzgänger in die Schweiz

Wie in dem Beispiel in →*Kapitel 3.2* gezeigt, sind die Einkünfte eines Deutschen Grenzgängers in die Schweiz vollständig in Deutschland zu versteuern. Die Schweiz wird jedoch von dem Arbeitslohn eine Steuer von 4,5 % einbehalten. Diese kann dann bei der Steuererklärung in Deutschland wieder angerechnet werden, sodass der deutsche Arbeitnehmer diese Quellensteuer „wiederbekommt“.

Bei Auslandssachverhalten gelten für den Steuerbürger erweiterte Mitwirkungspflichten (§ 90 Abs. 2 der Abgabenordnung). Folgende Unterlagen sind der Erklärung beizufügen:

- Anlage Grenzgänger
- Lohnausweis einschließlich Zusatz- oder Ergänzungsblätter im Original,
- Nachweis des Arbeitgeberbeitrags zur Krankentagegeld-/ Salärausfallversicherung,
- Vorsorgeausweis der Pensionskasse, aus dem ersichtlich ist, wie hoch der Arbeitnehmeranteil ins Obligatorium und Überobligatorium ist und wie hoch der Arbeitgeberbeitrag ins Obligatorium und Überobligatorium ist,
- Bescheinigung über die Beiträge zur Krankenversicherung, sofern Sie in der Schweiz krankenversichert sind,
- im Fall der Beendigung der Grenzgängertätigkeit die Austrittsabrechnung der Pensionskasse und ein Nachweis über den Verbleib der Freizügigkeitsleistung.

Auf die Jahressteuer werden die geleisteten Vorauszahlungen und die in der Schweiz erhobene Quellensteuer bis zu 4,5 v. H. angerechnet.

### **Hinweis**

In der Schweiz beschäftigte Arbeitnehmer sind auch mit der Frage nach den der deutschen Sozialversicherung vergleichbaren Versicherungen konfrontiert. Während bei der Krankenversicherung oft eine Wahl zwischen deutscher gesetzlicher Krankenversicherung, privater Krankenversicherung oder Pflichtversicherung in der Schweiz (meist die günstigste Alternative) besteht, erfolgen andere Versicherungen über den Arbeitgeber, der die Beiträge entweder leistet oder vom Lohn abzieht, beispielsweise, die Unfallpflichtversicherung, Nichtberufsunfallversicherung, gesetzliche Altersvorsorge oder Arbeitslosenversicherung.

Obacht ist bei Pflegeversicherung geboten. Wenn eine Krankenversicherung über das Schweizer System besteht, werden in Deutschland keine Pflegeleistungen gezahlt. Hier entsteht also eine Versorgungslücke, die ggf. privat zu schließen ist.

DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag)

© 2024 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber.

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Diese Broschüre und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.

Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet.

Eine Nutzung für Zwecke des Text- und Datamining (§ 44b UrhG) sowie für Zwecke der Entwicklung, des Trainings und der Anwendung (ggf. generativer) Künstlicher Intelligenz, wie auch die Zusammenfassung und Bearbeitung des Werkes durch Künstliche Intelligenz, ist nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.

Angaben ohne Gewähr

Titelbild: ©Valery Shanin/www.stock.adobe.com

Stand: Juni 2024

DATEV-Artikelnummer: 12691

E-Mail: literatur@service.datev.de